

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 4

Artikel: Die Unteroffiziersfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dingung für die Paralyseierung dieser Bestrebungen und die Sicherung einer raschen und dennoch ordnungsmäßig durchgeföhrten Mobilmachung und eines schnellen strategischen Aufmarsches der deutschen Heere ist. Soweit die bis jetzt hervortretenden äußeren Anzeichen dies zu erkennen gestatten, läßt sich annehmen, daß der bewährten Leitung der militärischen Interessen des deutschen Reiches eine befriedigende Lösung der schwelenden Fragen des Jahresprogramms 1876 gelingen wird.

Sy.

Die Unteroffiziersfrage.

(Schluß.)

Die Instruktion der Rekruten geht zwar, wenn sie der Hauptzache nach den Chargen überlassen wird, etwas langsamer von Statten, doch erlangen diese ein Vertrauen und eine Sicherheit in den gewöhnlichen dienstlichen Verrichtungen, welche früher zu erlangen ihnen geradezu unmöglich war.

Gleichwohl ist auch jetzt noch der Wirkungskreis des Unteroffiziers in unserer Armee ein begrenzter. Das Reglement zieht denselben enge Schranken. Es trägt noch unverkennbar den Stempel früherer Zeit. Überall wo das kleinste zu thun ist, da muß der Offizier dabei sein.

Warum? Weil wir das System der Verantwortlichkeit der Befehlshaber, vom General bis herunter zum Führer einer Korporalschaft, welches wir in Deutschland finden und das als eine Grundbedingung eines gut funktionirenden Truppenmechanismus erscheint, nicht kennen und weil unser Dienstbetrieb und Dienstgang noch immer nicht so gut und einfach wie im deutschen Heer geordnet ist.

Das Ganze ist noch immer nach französischer Schablone eingerichtet. Das aber letztere für unsere Verhältnisse nicht paßt, das haben wir schon früher nachzuweisen versucht.*)

Warum sollen wir nicht den Grundsatz annehmen, jeder Zimmerchef ist für die Ordnung und Reinlichkeit im Zimmer, jeder Gruppenchef für Ordnung und Dienst in seiner Gruppe, der Zugschef für die im Zug und der Kompaniechef für Alles in der Kompanie verantwortlich?

Ist der Unteroffizier oder Offizier seiner Aufgabe nicht gewachsen, fehlt es ihm an Fleiß oder der nötigen Energie, nun desto schlimmer für ihn, er wird die Folgen zu tragen haben. Dieses ist aber noch kein Grund, eine den militärischen Verhältnissen so vorzüglich entsprechende Einrichtung nicht anzunehmen.

Bei den einfachsten täglichen Verrichtungen sehen wir heute noch bei uns, daß nach Reglements vorschrift der Tages-Offizier stets zugegen sein muß, so z. B. bei dem Aufstehen und Waschen der Mannschaft, dem Essen, dem Kaffee-, dem Suppen- und Brodfassen u. s. w.

Soll dieses Alles der Unteroffizier nicht unter Aufsicht eines Inspektionsoffiziers besorgen können? Diesem würde es ganz gewiß gelingen, allfällige Differenzen, die allenfalls zwischen Unteroffizieren entstehen könnten, zu begleichen. Ebenso sehen wir, daß bei uns jede Wache, die nur einigermaßen von Belang ist, von einem Offizier befehligt wird. So finden wir z. B. die Kasernwachen gewöhnlich von einem Offizier und oft nur mit wenigen Mann bezogen.

Wir glaubten aufstellen zu dürfen, jede Wache, die weniger als die Stärke von einem Zug hat, sollte von einem Unteroffizier befehligt werden.

Warum sollte z. B. ein Unteroffizier nicht die Kasernwache beziehen? Soll man einem Wachtmeister nicht so viel Takt, so viel Dienstkenntniß zutrauen dürfen, sich dieser Aufgabe zu entledigen?

In diesem Fall würde er im Falle als Chef einer Lagerwache, eines isolirten Postens, einer Patrouille u. s. w. noch viel weniger zu gebrauchen sein. Die Aufgabe ist dann eine ohne Vergleich schwierigere.

Doch wie kann man Jemanden etwas Leichtes nicht anvertrauen und ihm dagegen weit Schwierigeres zumuthen? Oder wollen wir uns etwa im Falle auf einmal gestehen, daß wir die den Unteroffizieren zukommenden Funktionen nicht von diesen verrichten lassen können? Wenn dieses der Fall wäre, müßten wir zugleich bekennen, daß dieses nur in Folge unseres unzweckmäßigen Vorgehens so gekommen ist, so hat kommen müssen!

Den Einwand, daß die Offiziere einem Wachtmeister als Postenchef nicht gehorchen würden, können wir nicht gelten lassen.

Der Grundsatz, daß der Wache unbedingt gehorcht werden muß, sollte endlich auch in unserer Armee zum Durchbruch kommen.

Wer der Wache, er sei Stabsoffizier, Ober-, Unteroffizier oder Soldat den Gehorsam verweigert, den belege man ohne Nachsicht mit den schärfsten Strafen und stelle ihn eventuell vor ein Kriegsgericht, wie dieses in allen europäischen Armeen geschieht.

Doch der Wachschef trage auch in ähnlicher Weise die volle Verantwortung für Alles, was auf der Wache geschieht.

Immerhin würde die Kasernwache unter der Kontrolle eines Inspektions-Offiziers stehen.

Zur Übung mag es bei uns übrigens gerechtfertigt sein, größere Kasernwachen von Offizieren beziehen zu lassen, damit diesen Gelegenheit geboten sei, sich mit dem Wachdienst vertraut zu machen.

Die Ausbildung der Unteroffiziere ist Sache der Instruktion und der in neuester Zeit eingeschlagene Weg scheint der richtige zu sein.

Da der Dienst des Unteroffiziers genaue Kenntniß der Dienstesvorschriften und Reglemente vorausestzt, so würde es angemessen sein, bei jedesmaligem Dienstantritt die Unteroffiziere über dieselben zu prüfen.

Die kurz zugemessene Instruktionszeit macht es nothwendig, daß jeder, der berufen ist zum Schutze des Vaterlandes die Waffen zu tragen, sich auf

*) Vergl. den Artikel „Französische und deutsche Militär-Institutionen im schweizerischen Wehrwesen.“ Jahrgang 1874. S. 149, 160, 167 der Allg. Schweiz. Militär-Zeitung.

außer der gesetzlichen Instruktionszeit mit seiner Ausbildung beschäftige. Das Dienstreglement weist in sehr bestimmter Weise auf diese Notwendigkeit hin.

Der Unteroffizier, der sich nur im Dienst militärisch beschäftigen wollte, würde bei den Anforderungen, die heutigen Tages an ihn gestellt werden müssen, seiner Stelle nicht genügen können.

Die freiwillige Vereinsbeschäftigung ist sehr geeignet, dem Fehler einer zu kurzen Instruktionszeit einigermaßen abzuholzen, aus diesem Grunde verdienen die Unteroffiziers-Vereine alle Aufmunterung und Unterstützung von Seite der Offiziere.

Das Bestreben solcher Vereine soll aber sein: die eigene Ausbildung und zwar besonders in den Fächern, welche der Unteroffizier am notwendigsten bedarf, zu fördern, nicht aber fernliegende militärische Fragen, die größere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, zu diskutiren, Vorgesetzte zu kritisiren und eine Art Opposition gegen die Offiziere zu organisiren.

Wir sind überzeugt, daß unsere Unteroffiziersvereine, wenn sie die Ausbildung des Einzelnen in seinem Fach sich zur Aufgabe machen, wesentlich dazu beitragen, der Armee ein brauchbares Unteroffizierskorps zu liefern. Ein Unteroffizierskorps, in welchem die Offiziere in der Kaserne und im Felde tüchtige Stützen finden werden.

Unser Militärsanitätswesen.

(Fortsetzung.)

II.

An die Besprechung des §. 32 reiht sich naturgemäß diejenige des Institutes der Plazärzte, welch letzteren in Friedenszeiten hauptsächlich die Anwendung des Ersteren in der Praxis zufällt.

Das Referat der Militärztg. wünscht an Stelle eines ständigen Schularztes Einberufung einzelner anderer Militärärzte je für einige Wochen in Kehronnung. Begründet wird dieser Vorschlag damit, daß wegen der mäßigen Entschädigung, welche dieselben beziehen, die Auswahl zur Besetzung dieser Stellen immer eine beschränkte bleiben müsse und dadurch nicht immer Ärzte mit der wünschbaren Qualifikation erhalten werden können.

Auch dieser Anschauung können wir nicht umhin eine gewisse Berechtigung zu vindizieren. Allein auch hier können wir uns nicht einverstanden erklären mit dem Abänderungsvorschlag. Derselbe würde allfällig vorhandenen Uebelständen nur dann abzuholzen im Stande sein, wenn alle übrigen zum Dienste in den Militärshulen der Reihe nach einberufenen Kollegen, deren jährlich etwa 100 benötigt würden, sich besser zu diesem Dienste eignen würden, als die jeweiligen Plazärzte und ihre Stellvertreter, was doch wohl kaum anzunehmen ist.

Wir denken, ein Theil derselben würde den Dienst besser, ein anderer Theil aber auch weniger gut versehen, als die permanenten Schularzte. Wir möchten sogar glauben, daß Kollegen, welche zwei, drei und mehr Monate jährlich mit dem Sanitäts-

dienst beschäftigt sind, eine erhöhte Einsicht in den geschäftlichen Gang, eine gewisse Uebung auch im rein medizinischen Theile der Krankenbesorgung erlangen sollten, welche sie zu ihrem Dienste bald spezieller befähigen wird.

Aber steht es denn wirklich so schlimm mit diesen permanenten Schularzten? Haben solche nicht schon an den verschiedensten Waffenplätzen seit Jahrzehnten zur Zufriedenheit funktionirt? Rekrutiren sich die heutigen Plazärzte nicht zum Theil aus den tüchtigsten Kräften des Waffenplatzes? Sei es, daß dieselben bereits zu den beschäftigtesten Kollegen gehören, sei es, daß sie Anwartschaft haben es zu werden. Allerdings, auch in der Sanitätsbranche werden die Leistungen verschiedenstufig sein. Aber ist das Verhältniß in den andern militärischen Gebieten ein anderes? Rekrutiren sich etwa die Instruktionsoffiziere und Militärbeamten durchweg aus den hiezu geeignetesten Persönlichkeiten? Also seien wir gerecht und verlangen wir auch in der Ausführung des Sanitätsdienstes nicht mehr, als man billigerweise verlangen kann.

Die Stellung des Schularztes ist ohnedies keine sehr beneidenswerthe. Derselbe hat eine größere Zahl von Soldaten und Offizieren ärztlich zu besorgen, welche ihm, wie dies natürlich, alle jenes zweifelhafte Vertrauen entgegenbringen, welches man gegenüber einem unbekannten Arzte anfänglich hegt. Derselbe hat sich ein gewisses Vertrauen bei jeder neuen Schule von Neuem erst zu erringen und gar oft werden ihm mit Unrecht Inkorrektheiten zugeschrieben. Entweder ist es ein nach Hause entlassener Kranter, den man nicht hätte transportiren lassen sollen, weil er nachträglich gestorben; oder es ist ein im Spital Gestorbener, den man hätte nach Hause entlassen sollen, weil er daselbst besser hätte gepflegt werden können. Ein unpäßlicher Offizier ist malcontent, wenn er nicht nach derselben Schablone behandelt wird, wie er dies von dem in prophetenartigem Ansehen stehenden Hausarzte gewohnt ist; oder ein Rekrut hätte zum Ausrücken angehalten werden sollen, weil er den unglücklichen Einfall gehabt, statt schon am Sonntag, erst am ominösen Montag früh einen Fieberanfall zu bekommen.

Doch das sind Dinge, die sich nicht ändern lassen; aber unklug ist es und verwerlich, die sonst schon etwas schwierige Stellung des Schularztes als solche öffentlich diskreditiren zu wollen. Wem wirklich „das Wohl der Armee über persönliche Rücksichten geht“, (l. c. Seite 396) der habe den Muth vorgekommene Fahrlässigkeiten und Dienstfehler an kompetenter Stelle zur Kenntnis zu bringen, anstatt durch allgemein gehaltene Aussätzungen eine größere Anzahl von Militärärzten in ihrer Thätigkeit ohne Grund bloßzustellen! §. 1 des Regulat. für den Plazarzt-Dienst gibt in solchen Fällen der Behörde die Kompetenz, die betreffenden Ärzte zu entlassen. Es geschehe, wo es mit Grund geschehen kann; und sollte sich kein Ersatz finden, oder sollte überhaupt ausnahmsweise an irgend einem Waffenplatz die als Plazarzt geeignete Per-